



**Beitrags- und Gebührenordnung**  
des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.

**§ 1 Beiträge der Mitglieder**

1. Für die Beitragserhebung ist die Zahl der aktiven und passiven Mitglieder der Vereine bzw. der Tennisabteilungen von Sportvereinen zum 01.01. des jeweiligen Jahres maßgebend.
2. Die Beiträge sind zum 30.06. jeden Jahres fällig. Sie werden durch Bankeinzug zweimal jährlich eingezogen. Den Vereinen bzw. Abteilungen werden Beitragsrechnungen – per Brief oder per Mail - übersandt. Die Hälfte des im Jahr zuvor berechneten Beitrags ist im Januar als Anzahlung zu leisten.
3. Die Beiträge des TV S-H werden wie folgt festgelegt:  
pro erwachsenes Mitglied € 7,00,  
pro junges Mitglied € 5,00.
4. Der Vizepräsident Finanzen führt den Einzug durch.
5. Bei unrichtiger Meldung zu Lasten des TV S-H wird die festgestellte Differenz eingezogen. Darüber hinaus kann der Vizepräsident Finanzen gegen den Verein eine Ordnungsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00 festsetzen.
6. Entscheidungen nach § 1 Ziffer 5 Satz 2 können mit dem Einspruch angefochten werden. Die §§ 55 – 57 der Wettspielordnung gelten entsprechend.

**§ 2 Turniergebühren, Turnierkosten**

Die Gebühren für Turniere nach § 59 der Wettspielordnung des TV S-H werden vom Präsidium festgesetzt. Das Präsidium kann den Vizepräsidenten Sport bzw. den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport bevollmächtigen, entsprechende Gebühren festzusetzen. Werden die Kosten eines Turniers voll vom TV S-H getragen oder übernimmt der TV S-H die überwiegenden Kosten, ist dem Vizepräsidenten eine Abrechnung vorzulegen.